

Rechte und Pflichten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Gesuchstellende Person/en:

Erklärung

1. Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich bin darüber informiert, dass das Angeben von unrichtigen und unvollständigen Informationen, sowie das Verschweigen von Tatsachen, die zum Bezug von Leistungen des Kantons führen, strafrechtlich verfolgt wird (Art. 85 SHG).
2. Ich erkläre hiermit, dass ich alles mir mögliche unternommen habe, um meine Notlage selbständig zu bewältigen (Art. 28 Abs. 2 lit. b SHG). Ich weiss, dass ich nur dann Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe habe, wenn ich mich selbst nicht aus meiner Notlage befreien kann (Art. 9 SHG). Ich bestätige, dass ich mich aktuell in einer solchen Notlage befinde.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen, um meine Notlage zu mindern (Art. 28 Abs. 2 lit. c).
4. Ich anerkenne, dass die Sozialhilfeleistungen als Schulden gelten und rückerstattet werden müssen, wenn ich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt bin - insbesondere auch bei Schenkung, Erbschaft, Lotteriegewinn und bei momentan nicht realisierbaren Vermögenswerten (Art. 40 SHG).
5. Ich anerkenne, dass die Sozialhilfeleistungen in Form von Vorschüssen ausgerichtet werden, insofern Renten- oder Taggeldzahlungen aus dem Privat- und Sozialversicherungsbereich in Aussicht stehen und dass diese Vorschüsse mit den Nachzahlungen verrechnet werden (Art. 40 Abs. 3 SHG).
6. Ich stehe unter Meldepflicht. Jede Änderung der angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (Personenstand) habe ich unverzüglich und unaufgefordert der Sozialberatung zu melden, so z. B. auch den Bezug von Renten, Versicherungsleistungen, Krankentaggeldern oder Unterstützungen von dritter Seite (Art. 28 Abs. 1 SHG).
7. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Sozialen Dienste Muri bei Bern Informationen direkt bei Dritten einholen können (z.B. Ausgleichskasse, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung etc.), falls die Informationsbeschaffung bei der betroffenen Person nicht möglich oder sinnvoll ist (Art. 8c SHG).
8. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Eltern und Kinder zur Hilfeleistung verpflichtet sind (Art. 328/329 ZGB). Werden Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft die Sozialberatung unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfefähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung. Vorgängig werden die notwendigen Auskünfte bei der Steuerverwaltung eingeholt. Die Sozialberatung ist verpflichtet, mich vor dem Einfordern von Verwandtenbeiträgen zu informieren.
9. Ich nehmen zur Kenntnis, dass Kinderunterhaltsansprüche bis zur Volljährigkeit geltend gemacht werden müssen. Ist bei Volljährigkeit keine angemessene Erstausbildung absolviert, haben die Eltern der bedürftigen, in Ausbildung stehenden Person in zumutbarem Umfang für den Unterhalt aufzukommen. Die elterliche Unterhaltspflicht dauert längstens bis zum 25. Lebensjahres der bedürftigen Person (Art. 276 A., Art. 276a A., Art. 277 B., Art 289 F. ZGB).
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass Personen, welche im gleichen Haushalt leben und nicht zwingend mit mir verwandt sind, zur Hilfeleistung verpflichtet sind. Unter Berücksichtigung der finanziellen

verhältnisse der hilfefähigen Personen wird ein Beitrag im Sinne einer Haushaltsentschädigung berechnet (SKOS F.5).

11. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Sozialen Dienste Muri bei Bern über die Verwertung oder das gesetzliche Grundpfandrecht meiner Liegenschaften/Grundstücke im In- und Ausland entscheiden. Bei langjährigem Bezug wird periodisch alle 3 Jahre ein Eintrag für eine Teilrückerstattung gemacht. Ansonsten wird ein gesetzlicher Grundpfandrechteintrag gemacht.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei grobem Verschulden der Bedürftigkeit, unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen (inkl. Verzicht auf Einkommen), unkooperativen Verhalten, Verletzung der Mitwirkungspflicht und Nichteinhalten von Abmachungen und Weisungen, die Sozialhilfeleistungen bis max. 30 % gekürzt werden können (Art. 36 Abs. 1 + 2 SHG).
13. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich die Sozialen Dienste in begründeten Verdachtsfällen auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen vorbehalten, auf Sozialinspektoren zurückzugreifen und Inspektionsaufträge zu erteilen.
14. Ich nehme zur Kenntnis, dass von Seiten der Sozialen Dienste Muri bei Bern Anzeigepflicht besteht bei Personen, welche sich des Betrugs im Bereich der Sozialhilfe oder des unrechtmässigen Sozialhilfebetrugs gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig machen. Bei ausländischen Personen kann dies zu einer Wegweisung aus der Schweiz führen.
15. Ich gebe mein Einverständnis, dass die Sozialen Dienste Muri bei Bern im Falle eines von ihnen initiierten Strafverfahrens Anspruch auf Einsicht in die Strafakten einschliesslich Gerichtsentscheid haben.
16. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich an die vorgesetzte Stelle wenden kann, wenn ich mit Entscheiden oder der Arbeitsweise der Sozialarbeitenden nicht einverstanden bin. Diese informiert mich auch über weitere Beschwerdemöglichkeiten.
17. Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäss BKSE Stichworte im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe eine Melde, resp. Gesuchpflicht bezüglich Ferien und Ortsabwesenheiten besteht.

Bestätigung

Ich bestätige, dass mir die genannten Rechte und Pflichten erklärt wurden und dass ich sie verstanden habe.

Datum

Unterschrift/en gesuchstellende Person/en

Verteiler:

- Original im Sozialhilfedossier
- 1 Kopie Klientin/Klient